

WERTPAPIERBESCHREIBUNG vom 13. Dezember 2007

LEHMAN BROTHERS TREASURY CO. B.V.

*(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande
mit satzungsgemäßem Sitz in Amsterdam)*

Emission von bis zu 10.000.000 (entspricht 10.000 Anteilen) Twin Win Schuldverschreibungen fällig Januar 2011 bezogen auf Brent Crude Oil

unbedingt und unwiderruflich garantiert von

LEHMAN BROTHERS HOLDINGS INC.

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware)

Dieses Dokument wurde von der irischen Finanzaufsichtsbehörde (die "IFSRA"), welche die in Irland zuständige Behörde gemäß der Richtlinie 2003/71/EC (die "**Prospektrichtlinie**") ist, die in Irland mit den Prospectus Regulations 2005 (die "**Irischen Prospektvorschriften**") implementiert wurde, als Wertpapierbeschreibung gebilligt (die "**Wertpapierbeschreibung**"), die in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie und den Irischen Prospektvorschriften zu Informationszwecken über die hier beschriebenen Schuldverschreibungen ausgegeben wird. Diese Wertpapierbeschreibung stellt zusammen mit dem Programmregistrierungsformular vom 24. Juli 2007 (das "**Registrierungsformular**") und der Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") vom 13. Dezember 2007, die im Zusammenhang mit der Begebung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen erstellt wurde, einen Prospekt (der "**Prospekt**") zum Zwecke der Einhaltung der Prospektrichtlinie und der Irischen Prospektvorschriften im Hinblick auf die hier beschriebenen Schuldverschreibungen dar.

Die hier verwendeten Begriffe sind so definiert wie in den Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), die auf den Seiten 62 bis 108 und 133 bis 148 des Basisprospektes vom 24. Juli 2007 (der "**Basisprospekt**") beschrieben werden, der im Zusammenhang mit dem U.S.\$ 100.000.000.000 Euro Medium-Term Note Programme (das "**Programm**") von Lehman Brothers Holdings Inc. ("**LBHI**"), Lehman Brothers Treasury Co. B.V. ("**LBTCBV**") und Lehman Brothers Bankhaus AG ("**LBB**") begeben wurde, die in den Prospekt einbezogen sind und einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung darstellen, mit der Ausnahme, dass Verweise in den Anleihebedingungen auf Endgültigen Bedingungen (*Final Terms*), soweit der Kontext dies zulässt, als Verweise auf diese Wertpapierbeschreibung zu verstehen sind. Vollständige Informationen über die Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen sind nur auf Basis von und in Verbindung mit dem Registrierungsformular (einschließlich aller Angaben, die in Form eines Verweises in diesem aufgenommen wurden), mit dieser Wertpapierbeschreibung (einschließlich aller Angaben, die in Form eines Verweises in diesem aufgenommen wurden) und der Zusammenfassung verfügbar. Das Registrierungsformular, diese Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung stehen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Emittentin, beim Platzeur und bei der irischen Zahlstelle bereit und Kopien können vom Platzeur und der Vertiebsgesellschaft bezogen werden.

Ein Antrag auf Billigung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung wurde bei der ISFRA als der nach der Prospektrichtlinie zuständigen Behörde eingereicht. Ferner wurde

die IFSRA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie in Irland ersucht, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der in Deutschland zuständigen Behörde für die Zwecke der Gestattung eines öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen, eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurden, zusammen mit einer Kopie des Prospekts und der Übersetzung der Wertpapierbescheinigung ins Deutsche.

Bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) wird der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt und zum Handel auf dem regulierten Markt gestellt. Es wird auch Antrag auf Notierung und Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt. Es ist nicht sichergestellt, ob oder wann eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel tatsächlich erfolgt.

Die Sprache des Prospekts ist Englisch. Bestimmte rechtliche Verweise sowie Fachausdrücke wurden in ihrer ursprünglichen Sprache zitiert, damit ihnen unter dem anwendbaren Recht die korrekte fachspezifische Bedeutung beigemessen werden kann.

INHALTSVERZEICHNIS

Risikofaktoren	4
Wichtige Hinweise	11
Durch Verweis Einbezogene Angaben.....	14
Besteuerung	16
Anleihebedingungen	17
Anhang	30

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten die folgenden Informationen zusammen mit anderen in dieser Wertpapierbeschreibung, dem Registrierungsformular und dem Basisprospekt enthaltenen Informationen vor Kauf der Schuldverschreibung sorgfältig prüfen. Potentielle Anleger werden hiermit speziell auf die Seiten 19 bis 33 des Basisprospekts unter der Überschrift "Risikofaktoren" hingewiesen (die durch Bezugnahme wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments werden).

Diese Wertpapierbeschreibung kann nicht alle Risiken und andere wesentliche Aspekte der Schuldverschreibungen aufzeigen. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der hier gezeigten Risikofaktoren getätigt werden, da die hier beschriebenen Informationen nicht als Ersatz für eine unabhängige individuelle Beratung dienen können, die auf die Anforderungen, Anlageziele, Erfahrung, Kenntnis und andere Umstände eines potentiellen Anlegers zugeschnitten ist.

Jeder potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob diese Schuldverschreibung für ihn im Hinblick auf seine Verhältnisse und finanzielle Lage und angesichts der Komplexität und Risiken, die diese Schuldverschreibungen mit sich bringen, angemessen ist. Potentielle Anleger in diese Schuldverschreibungen sollten bereits Erfahrungen mit Derivaten, insbesondere mit Optionen und Optionsgeschäften haben. Des weiteren sollten potentielle Anleger in diese Schuldverschreibungen Verständnis für die Risiken von Geschäften, die diese Schuldverschreibungen mit sich bringen, aufweisen, und sollten erst nach sorgfältiger Erwägung der Angemessenheit dieser Schuldverschreibungen im Hinblick auf ihre besonderen finanziellen Umstände und nach Beratung mit dem eigenen Rechts-, Steuer- und Buchhaltungsberater und anderen professionellen Beratern über eine Anlage entscheiden. Keine Person sollte in diesen Schuldverschreibungen handeln, wenn diese Person nicht vollständig die Art und Weise des damit zusammenhängenden Geschäfts versteht. Solche Geschäfte sind nur geeignet für Anleger und sollten nur von Anlegern vorgenommen werden, die keinen Bedarf an liquiden Mitteln haben und die finanziellen und sonstigen Risiken dieses Geschäfts verstehen und tragen können.

In diesem Dokument nicht abweichend definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Anhang.

Faktoren mit Auswirkung auf den Basiswert und den Rückzahlungsbetrag gemäß den Schuldverschreibungen

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten mit Anlagen auf dem globalen Kapitalmarkt und mit Derivaten und Brent blend crude oil (der "Basiswert") grundsätzlich vertraut sein. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Der Wert der Schuldverschreibungen kann volatil sein. Der Kurs des Basiswerts kann volatil sein und erheblich schwanken, wenn Naturkatastrophen und Unglücke wie Orkane, Feuer oder Erdbeben sich auf die Lieferung oder Produktion solcher Rohstoffe auswirken. Änderungen des Preis- oder Marktniveaus des Basiswerts als solche können zu plötzlichen und erheblichen Schwankungen des Werts der Schuldverschreibungen führen.

Der Endgültige Rückzahlungsbetrag ist variabel und hängt von gewissen Faktoren ab, darunter dem Wert des Rohstoffs zu bestimmten Terminen. Potentielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten Umständen der Rückzahlungsbetrag unter dem ursprünglich für die Schuldverschreibungen gezahlten Preis liegen und unter gewissen Umständen sogar bei null liegen kann.

Auslösendes Ereignis

Das Eintreten eines Auslösenden Ereignisses hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Endgültigen Rückzahlungsbetrag, der für die Schuldverschreibungen zu zahlen ist. Bei Eintritt eines Auslösenden Ereignisses wird der Endgültige Rückzahlungsbetrag gemäß der im Anhang hierzu angegebenen Formel ermittelt. Der Betrag kann unter dem ursprünglich investierten Betrag und unter gewissen Umständen bei null liegen. Dementsprechend hat der Eintritt eines Auslösenden Ereignisses nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt, falls sich ein solcher Sekundärmarkt entwickelt hat.

Kapitalschutz

Anleger sollten sich bewusst sein, dass für die Schuldverschreibungen kein Kapitalschutz besteht.

Der Rohstoffreferenzpreis (wie im Anhang definiert) kann die Art und den Wert des Kapitalertrags der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Schuldverschreibungen kann besonders basierend auf der Performance des Rohstoffreferenzpreises schwanken, so dass unter bestimmten Umständen der Rückzahlungsbetrag niedriger als der für die Schuldverschreibungen gezahlte Neupreis sein und unter bestimmten Umständen sogar Null betragen kann.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht dem Marktwert der Schuldverschreibungen zum Emissionstag. Der Preis, zu dem die Schuldverschreibungen bei Sekundärmarkttransaktionen verkauft werden, kann unter dem Ausgabepreis liegen. Insbesondere kann beim Ausgabepreis der Schuldverschreibungen unter anderem die Vertriebsgebühr berücksichtigt werden, die an mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragte Gesellschaften für Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen zu zahlen ist.

Sekundärmarkt und Liquidität der Schuldverschreibungen

Es gibt keine Sicherheit darüber, wie sich der Handel mit den Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt entwickeln wird, ob es einen Sekundärmarkt geben wird, oder, falls es einen Sekundärmarkt gibt, ob dieser Markt dauerhaft bestehen oder liquide oder illiquide sein wird. Obwohl (a) ein Antrag auf Notierung und Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt werden wird und (b) bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt und zum Handel auf dem regulierten Markt gestellt werden wird, kann nicht gewährleistet werden, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich notiert oder gehandelt werden. Werden die Schuldverschreibungen notiert oder gehandelt, kann nicht gewährleistet

werden, dass diese Notierung oder dieser Handel aufrechterhalten wird und dass sich ein Sekundärmarkt für die notierten oder gehandelten Schuldverschreibungen entwickelt. Werden die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwerer erhältlich und die Liquidität und Marktpreise der Schuldverschreibungen negativ betroffen sein.

Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin erst am Emissionstag festgelegt. Wenn das Emissionsvolumen deutlich unter dem angegebenen Emissionsbetrag zurückbleibt, kann dies nachteilige Konsequenzen für die erwartete Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Die Liquidität der Schuldverschreibungen kann auch durch etwaige Einschränkungen im Hinblick auf Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen in einigen Rechtsordnungen beeinträchtigt sein. In jedem Falle sind aufgrund der relativen Komplexität und geringeren Liquidität der Schuldverschreibungen gegenüber konventionelleren Finanzinstrumenten wie Aktien im Verhältnis größere Spannen zwischen Geldkurs und Briefkurs zu erwarten.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nicht das Selbe wie eine Anlage in den Basiswert

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen möglicherweise nicht in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Wert des Basiswerts steht, insofern als Änderungen des aktuellen Werts des Basiswerts nicht notwendigerweise zu einer vergleichbaren Änderung des Marktwerts der Schuldverschreibungen führt.

Risikoausschließende oder risikobegrenzende Geschäfte

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass es ihnen möglich sein wird, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte zum Ausschluss oder zur Begrenzung von Verlustrisiken abzuschließen. Die Möglichkeit zum Abschluss risikoausschließender oder risikobegrenzender Geschäfte hängt insbesondere von den Marktbedingungen und den jeweils dem Basiswert zugrundeliegenden Umständen ab. Möglicherweise können Schuldverschreibungsinhaber solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis abschließen, was zu weiteren Verlusten für die betreffenden Schuldverschreibungsinhabern führt.

Potentielle Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen zu erwerben, um sich gegen Marktrisiken abzusichern, die mit einer Anlage in den Basiswert verbunden sind, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein. Beispielsweise kann es sein, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht genau mit dem Wert des Basiswerts korreliert.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften können sich gegebenenfalls mit Kauf, Verkauf oder anderen Geschäften befassen, die den Basiswert oder damit verbundene Derivate betreffen und auf eigene Rechnung und/oder für von ihnen verwaltete Konten und/oder für Kunden erfolgen können. Derartige Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und folglich auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Darüber hinaus können die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gegebenenfalls in

anderer Eigenschaft (beispielsweise in der Eigenschaft als Vermittler und/oder Berechnungsstelle) tätig werden und in Zusammenhang mit dem Basiswert andere mit den Schuldverschreibungen in Wettbewerb stehende Finanzinstrumente begeben oder sich an deren Begebung beteiligen; die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen in Wettbewerb stehenden Finanzinstrumente kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften sind gegenüber Schuldverschreibungsinhabern (oder sonstigen Dritten) nicht verpflichtet, derartige Konflikte zu vermeiden.

In Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen können die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften ein oder mehrere Hedginggeschäfte hinsichtlich des Basiswerts oder damit verbundener Derivate abschließen. In Zusammenhang mit derartigen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf eigene oder sonstige Handelstätigkeiten der Emittentin, der Garantin, des Platzeurs, der Berechnungsstelle und/oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften können die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften Geschäfte in Zusammenhang mit dem Basiswert oder damit verbundener Derivate tätigen, die gegebenenfalls den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen können und die als negativ für die Interessen der betreffenden Schuldverschreibungsinhaber angesehen werden könnten.

Derartige Geschäfte könnten gewisse Interessenkonflikte im Hinblick auf die Interessen der Schuldverschreibungsinhaber zur Folge haben und können den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Emittentin, die Garantin, der Platzeur, die Berechnungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften sind gegenüber Schuldverschreibungsinhabern (oder sonstigen Dritten) nicht verpflichtet, derartige Konflikte zu vermeiden.

Feststellungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle hat einen gewissen Ermessensspielraum bei der Feststellung, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Festlegungen seitens der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können. Beispielsweise kann die Berechnungsstelle bestimmen, ob ein störendes Ereignis eingetreten ist oder zu einem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegt, was sich auf die Ermittlung des Werts des Basiswerts an einem Rohstoffhandelstag auswirken und/oder die Abrechnung hinsichtlich der Schuldverschreibungen verzögern kann. Wenn die Berechnungsstelle ein Ermessen ausübt oder eine Berechnung vornimmt, ist dies (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) verbindlich. Da die Feststellungen der Berechnungsstelle den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen können, kann die Berechnungsstelle in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie eine solche Entscheidung zu treffen hat.

Anpassungen

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, wenn Marktstörung und Außergewöhnliche Ereignisse vorliegen, und/oder vergleichbare Anpassungen bei außergewöhnlichen Ereignissen zu Bedingungen vornehmen, wie im Anhang erläutert. Derartige Anpassungen können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Berechnungsstelle ein Ermessen ausübt oder eine Berechnung vornimmt, ist dies (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) verbindlich.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen infolge steuerlicher Änderungen

Wenn die Emittentin oder die Garantin verpflichtet wäre, die Beträge zu erhöhen, die wegen Einbehalten oder Abzügen aufgrund von Erhebung, Einziehung, Einbehalt oder Festsetzung gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Gebühren jeglicher Art durch oder für die Niederlande oder gegebenenfalls die USA, oder einer von deren politischen Unterorganisationen oder Behörden mit Steuererhebungsbefugnissen in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zu zahlen sind, kann die Emittentin alle ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückkaufen.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen oder im Falle eines Kündigungsgrunds (*event of default*) (wie in den Anleihebedingungen beschrieben), wie von der Berechnungsstelle bestimmt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen kündigen und, falls nach geltendem Recht zulässig, dem Inhaber jeder Schuldverschreibung eine Summe entsprechend den Anleihebedingungen zahlen. Die zahlbare Summe wird unter Bezug auf den Marktkreis berechnet, der nach alleinigem und billigem Ermessen von der Berechnungsstelle ermittelt und um einen Betrag reduziert wird, der aus den Kosten der Abwicklung diesbezüglicher Hedging-Vereinbarungen bei der Emittentin resultiert und durch die Berechnungsstelle ermittelt wird. Schuldverschreibungsinhaber sollten verstehen, dass eine gemäß diesen Bestimmungen gezahlte Summe niedriger sein kann als der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen oder der vom Schuldverschreibungsinhaber für die Schuldverschreibungen gezahlte Betrag, und sogar null betragen kann.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung ist ein Schuldverschreibungsinhaber möglicherweise nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös in ein vergleichbares Wertpapier anzulegen. In diesem Fall erhält ein Schuldverschreibungsinhaber möglicherweise keine Rendite auf seine Anlage, die so hoch ist wie die der Schuldverschreibungen. Die Emittentin haftet nicht für Nachteile, die einem Inhaber von Schuldverschreibungen möglicherweise in Zusammenhang mit der neuen Anlage seines Kapitals oder deswegen entstehen, weil er sein Kapital nicht neu anlegt.

Bonität der Emittentin und der Garantin

Ein Erwerber der Schuldverschreibungen vertraut auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und hat keine Rechte gegen andere Personen. Die Schuldverschreibungen stellen allgemeine, unbesicherte, nicht nachrangige, vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin und keiner anderen Person dar. Die Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

Keine Sicherheit

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren, erhalten keine Rechte an dem zugrundeliegenden Vermögen und haben keinen Anspruch auf Lieferung von Teilen des zugrundeliegenden Vermögens (oder des Futures-Kontrakts). Aufgrund der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, zugrundeliegendes Vermögen zu halten.

Da die Inhaber-Globalurkunden von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt – oder in deren Namen – gehalten werden, sind die Anleger auf deren Verfahren hinsichtlich der Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin angewiesen.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Inhaber-Globalurkunden verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunden werden bei einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt hinterlegt. Mit Ausnahme der in der jeweiligen Inhaber-Globalurkunde geschilderten Umstände haben die Anleger keinen Anspruch auf Aushändigung von effektiven Schuldverschreibungen. Bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt werden Unterlagen über die materiellen Rechtsansprüche der Anleger in Bezug auf die Inhaber-Globalurkunden geführt. Solange die Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Inhaber-Globalurkunden verbrieft sind, können die Anleger ihre materiellen Rechtsansprüche nur über Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt geltend machen.

Solange die Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Schuldverschreibungen verbrieft sind, wird die Emittentin ihre Zahlungspflichten im Rahmen der Schuldverschreibungen erfüllen, indem diese Zahlungen an die gemeinsame Verwahrstelle zu Gunsten von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt zwecks Verteilung an die Kontoinhaber leistet. Der Inhaber eines materiellen Rechtsanspruchs an einer Inhaber-Globalurkunde muss sich auf die Verfahren von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt verlassen, um Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erhalten. Die Emittentin ist für die Aufzeichnungen bzw. Unterlagen in Bezug auf die Rechtsansprüche eines Anlegers an den Inhaber-Globalurkunden oder die Zahlungen, die diesbezüglich geleistet werden, weder verantwortlich noch haftbar.

Die Inhaber von materiellen Rechtsansprüchen an den Inhaber-Globalurkunden haben kein direktes Stimmrecht in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen. Stattdessen ist es diesen Inhabern nur insoweit zu handeln gestattet, als diese zur Ernennung von entsprechenden Stimmrechtsbevollmächtigten durch Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt ermächtigt worden sind. Ebenso gilt, dass die Inhaber von materiellen Rechtsansprüchen an den Inhaber-Globalurkunden kein direktes Recht im Rahmen der Inhaber-Globalurkunden haben, um im Falle eines Zahlungsausfalls gegen die Emittentin Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Die jeweiligen Inhaber müssen sich auf ihre Rechte aus der Verpflichtungserklärung (*Deed of Covenant*) vom 24. Juli 2006 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung) verlassen, die von Lehman Brothers Holdings Inc., Lehman Brothers Treasury Co. B.V. und Lehman Brothers Bankhaus AG ausgestellt wurde.

Transparenz-Richtlinie

Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (die "**Transparenz-Richtlinie**") ist am 20. Januar 2005 in Kraft getreten. Demzufolge sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die zur Einhaltung der Transparenz-Richtlinie erforderlichen Maßnahmen bis 20. Januar 2007 zu treffen. Wenn auf Grund der Transparenz-Richtlinie oder nach den Gesetzen zur Umsetzung der Transparenz-Richtlinie von LBHI verlangt werden könnte, entweder Finanzinformationen in regelmäßigeren Abständen zu veröffentlichen, als dies ansonsten vorgeschrieben wäre, oder nach Rechnungslegungsgrundsätzen zu bewerten, die sich von den für die Zusammenstellung der von LBHI veröffentlichten Finanzinformationen ansonsten angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen wesentlich unterscheiden, kann LBHI im eigenen Ermessen eine alternative Zulassung für die Börsennotierung, den Handel und/oder die Notierung der Schuldverschreibungen durch eine sonstige Stelle, Börse und/oder ein Notierungssystem innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union (mit Genehmigung des Platzeurs) beantragen.

Wichtige Hinweise

Die Verweise auf die "Gruppe" in dieser Wertpapierbeschreibung beziehen sich auf LBHI und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften (einschließlich LBTCBV, LBB und des Platzeurs).

Der Platzeur hat die in der Wertpapierbeschreibung und/oder im Prospekt enthaltenen Angaben nicht eigenständig überprüft. Daher wird keine Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung abgegeben (weder ausdrücklich noch stillschweigend) und der Platzeur ist zu keinem Zeitpunkt für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts oder eines diesbezüglichen Nachtrags verantwortlich oder haftbar.

Keine Person ist befugt, im Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen Informationen zu erteilen oder irgendwelche Zusicherungen abzugeben, ausgenommen diejenigen, die in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, und falls dies der Fall sein sollte, dann darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Informationen oder Zusicherungen von der Emittentin, vom Garantiegeber oder von dem Platzeur genehmigt worden sind. Weder die Wertpapierbeschreibung und/oder der Prospekt noch ein diesbezüglicher Nachtrag oder sonstige Jahresabschlüsse oder sonstige weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geliefert werden, gelten als Basis für einen Kredit oder eine sonstige Bewertung und dürfen nicht als Empfehlung, Erklärung oder Bericht der Emittentin, des Garantiegebers oder des Platzeurs über diese Angelegenheiten betrachtet werden, wonach ein Empfänger der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts, eines diesbezüglichen Nachtrags, etwaiger sonstiger Jahresabschlüsse oder sonstiger weiterer Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bereitgestellt werden, die Schuldverschreibungen kaufen sollte. Jeder Anleger, der den Kauf der Schuldverschreibungen plant, sollte seine eigenen unabhängigen Recherchen hinsichtlich der Finanzlage und der finanziellen Angelegenheiten sowie seine eigene Bewertung der Bonität der Emittentin, des Garantiegebers und der Gruppe durchführen. Die Wertpapierbeschreibung und/oder der Prospekt oder ein diesbezüglicher Nachtrag oder Jahresabschlüsse oder weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bereitgestellt werden, stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Schuldverschreibungen gegenüber irgendeiner Person seitens der Emittentin, des Garantiegebers oder des Platzeurs – oder in deren Namen – dar.

Die Übergabe der Wertpapierbeschreibung bedeutet zu keinem Zeitpunkt, dass die darin enthaltenen Informationen oder die im Registrierungsformular und in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen über die Emittentin, den Garantiegeber oder die Gruppe zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieser Wertpapierbeschreibung richtig sind oder dass ein Nachtrag, ein sonstiger Jahresabschluss oder sonstige weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bereitgestellt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem jeweiligen Dokument, in dem solche Informationen enthalten sind, richtig sind. Der Platzeur verpflichtet sich ausdrücklich nicht dazu, die Finanzlage und die finanziellen Angelegenheiten der Emittentin, des Garantiegebers oder der Gruppe während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen. Die Anleger sollten – unter anderem – die aktuellsten konsolidierten Jahresabschlüsse des Garantiegebers und die

nicht konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin überprüfen, wenn sie darüber entscheiden, ob sie die Schuldverschreibungen kaufen wollen oder nicht.

Die Verteilung der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts und des Angebots sowie Verkauf und Übergabe der Schuldverschreibungen in bestimmten Rechtsordnungen können ggf. gesetzlich eingeschränkt sein. Diejenigen Personen, die in den Besitz der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts gelangen, werden von der Emittentin, dem Garantiegeber und dem Platzeur aufgefordert, sich über diese Beschränkungen selbst zu informieren und diese einzuhalten. Siehe "Zeichnung und Verkauf" des Basisprospekts vom 24. Juli 2007 (der "**Basisprospekt**"), der im Zusammenhang mit dem Mittelfristigen Euro-Schuldverschreibungsprogramm (das "**Programm**") über U.S. \$ 100.000.000.000 von LBHI, LBTCBV und LBB aufgelegt wurde und durch Bezugnahme im Registrierungsformular enthalten ist.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("SECURITIES ACT") ODER DEN WERTPAPIERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (SECURITIES LAWS) EINES BUNDESSTAATS IN DEN VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND UNTERLIEGEN DEN BEDINGUNGEN DES U.S.-STEUERRECHTS. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN DÜRFEN ZU KEINEM ZEITPUNKT INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN DIREKT ODER INDIREKT U.S.-PERSONEN (WIE ENTWEDER IN DER REGULATION 'S' UNDER THE 'SECURITIES ACT' ODER DEM U.S. INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN.

DIE ANLEGER MÜSSEN SICH BEI IHRER ANLAGEENTSCHEIDUNG AUF IHRE EIGENE PRÜFUNG DER EMITTENTIN, DES GARANTIEGEBERS UND DER BEDINGUNGEN, DENEN DAS ANGEBOT UNTERLIEGT, VERLASSEN, UND ZWAR EINSCHLIESSLICH DES DIESBEZÜGLICHEN SACHVERHALTS UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DIESE SCHULDVERSCHREIBUNGEN SIND WEDER VON EINER U.S. BUNDESKOMMISSION ODER EINER EINZELSTAATLICHEN KOMMISSION FÜR WERTPAPIERE ODER EINER REGULIERUNGSBEHÖRDE EMPFOHLEN WORDEN. DARÜBER HINAUS HABEN DIE VORGENANNTEN BEHÖRDEN WEDER DIE RICHTIGKEIT DIESES DOKUMENTS BESTÄTIGT NOCH DIE ANGEMESSENHEIT DIESES DOKUMENTS ERMITTELT. JEGLICHE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG GILT ALS STRAFBARE HANDLUNG.

Die Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie, die laut der geänderten und neu formulierten Vereinbarung mit dem Fiscal Agent vom 24. Juli 2007 (in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung) ausgegeben werden sollen. Die Vereinbarung wurde – unter anderem – zwischen LBHI, LBTCBV, LBB, The Bank of New York, handelnd durch ihre Londoner Geschäftsstelle als Fiscal Agent, Register- und Hauptzahlstelle sowie BNY Financial Services Plc als Zahlstelle abgeschlossen. Die Schuldverschreibungen profitieren von einer Zusicherungsurkunde vom 24. Juli 2007 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder

ersetzten Fassung), die von LBHI, LBTCBV und LBB ausgefertigt wurde, und von einer Garantieurkunde vom 24. Juli 2007 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung) des Garantiegebers hinsichtlich – unter anderem – der Zahlung von Nennbetrag und (ggf.) der Zinsen in dieser Hinsicht.

Durch Verweis einbezogene Angaben

Die hierin verwendeten Begriffe, soweit hier nicht anders definiert, haben die Bedeutung, die ihnen im Basisprospekt zugewiesen wird.

Die nachstehend aufgeführten Informationen, die im Basisprospekt enthalten sind, gelten als Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung. Die Bezugnahmen auf Seiten gelten für die jeweilige Seitenzahl im Basisprospekt.

	Seitennummer
Der Abschnitt "Risikofaktoren"	19 bis 33
Der Abschnitt "Anleihebedingungen"	62 bis 108 und 133 bis 148
Der Abschnitt "Besteuerung in den Vereinigten Staaten"	179 bis 191
Der Abschnitt "niederländische Besteuerung"	191 bis 192
Der Abschnitt "deutsche Besteuerung "	192 bis 194
Der Abschnitt "irische Besteuerung"	198 bis 201
Der Abschnitt "Zeichnung und Verkauf"	203 bis 211
Der vierte Absatz des Abschnitts "Allgemeine Informationen"	212

Darüber hinaus wurden die nachstehenden Informationen bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) eingereicht und gelten in vollem Umfang als durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen:

- (a) der aktuelle Bericht der LBHI vom 18. September 2007 gemäß Artikel 13 oder 15 (d) des Securities Exchange Act von 1934 eingereicht bei der Securities and Exchange Commission mit dem Formblatt 8-K, der die Pressemitteilung der LBHI hinsichtlich ihrer Erträge im letzten beendeten Finanzquartal und zugehörige Anhänge darstellt; und
- (b) der vierteljährliche Bericht der LBHI vom 10. Oktober 2007 für die am 31. August 2007 endende Quartalsperiode gemäß Artikel 13 oder 15(d) des Securities Exchange Act von 1934, eingereicht bei der Securities and Exchange Commission mit dem Formblatt 10-Q einschließlich der konsolidierten vierteljährlichen Zwischenabschlüssen der LBHI hinsichtlich der am 31. August endenden drei und neun Monate.

Informationen, die in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten enthalten sind, jedoch nicht in der obigen Tabelle aufgeführt wurden, sind für die Anleger im Rahmen dieser Schuldverschreibungen nicht relevant.

Die Emittentin wird jeder Person, die ein Exemplar dieser Wertpapierbeschreibung erhalten hat, auf deren mündliche oder schriftliche Anforderung kostenfrei eine Kopie eines Dokuments oder aller Dokumente übermitteln, die – insgesamt oder teilweise – durch Verweis herein mit einbezogen wurden. Schriftliche oder mündliche Anforderungen dieser Dokumente sind an die Emittentin zu richten, und zwar an deren Geschäftsadresse, wie im Registrierungsformular angegeben. Außerdem können diese Dokumente am eingetragenen Sitz der Emittentin, des Platzeurs und der irischen Zahlstelle in Dublin (Irland) während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (ausgenommen an Samstagen und öffentlichen Feiertagen) eingesehen werden und sind in Kopie beim Platzeur und der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Besteuerung

Käufer der Schuldverschreibungen können verpflichtet sein, zusätzlich zum Ausgabepreis jeder Schuldverschreibung Steuern und andere Abgaben gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Schuldverschreibungen erworben wurden, zu zahlen.

TRANSAKTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN STEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR POTENTIELLE ANLEGER HABEN, DIE UNTER ANDEREM ABHÄNGIG VOM STATUS DES POTENTIELLEN ANLEGRS UND VON DEN RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ZU TRANSFER- UND REGISTRIERUNGSSTEUERN (*TRANSFER AND REGISTRATION TAXES*) SIND. POTENTIELLE ANLEGER, DIE WEGEN DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON ASPEKTEN VON TRANSAKTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZWEIFEL HABEN, SOLLTEN MIT IHREN STEUERBERATERN RÜCKSPRACHE HALTEN.

Die Emittentin übernimmt keine Haftung für Abzug oder Einbehalt wegen oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Festsetzungen oder sonstigen staatlicher Gebühren, mit Ausnahme von Steuern in den Niederlanden, soweit in Bedingung 9 (*Payment of Additional Amounts; Tax Redemption*) der Anleihebedingungen angegeben und vorbehaltenlich der dort angegebenen Ausschlussstatbestände.

Die Garantin übernimmt keine Haftung für Abzug oder Einbehalt wegen oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Festsetzungen oder sonstigen staatlicher Gebühren, mit Ausnahme von Steuern in den Vereinigten Staaten, soweit in Bedingung 9 (*Payment of Additional Amounts; Tax Redemption*) der Anleihebedingungen angegeben und vorbehaltenlich der dort angegebenen Ausschlussstatbestände.

Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") sind die auf den Seiten 62 bis 108 und 133 bis 148 des Basisprospekts dargestellten Bedingungen, die hiermit durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen und – wie unten angegeben ergänzt, abgeändert, geändert und/oder ersetzt – Teil derselben werden. Die in diesen Anleihebedingungen verwandten Begriffe haben die ihnen auf Seiten 62 bis 108 und 133 bis 148 des Basisprospekts zugewiesene Bedeutung.

TEIL A

1. (i) Emittentin: Lehman Brothers Treasury Co B.V.
(ii) Garantin: Lehman Brothers Holdings Inc.
2. (i) Seriennummer: 9168
(ii) Tranchennummer: 1
3. Festgesetzte Währung oder Währungen: Euro ("**EUR**")
4. Gesamtnennbetrag:
(i) Serie: Bis zu EUR 10.000.000 (entspricht bis zu 10.000 Anteilen), vorbehaltlich der Anleihebedingungen des Angebots unter Punkt 10 in Teil B unten.
(ii) Tranche: Bis zu EUR 10.000.000 (entspricht bis zu 10.000 Anteilen), vorbehaltlich der Anleihebedingungen des Angebots unter Punkt 10 in Teil B unten.
5. Ausgabepreis: EUR 1.000 pro Anteil.

Der obige Ausgabepreis kann höher oder niedriger sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung.
6. Festgelegter Nennbetrag und Anteile:
(i) Festgelegter Nennbetrag (Specified Denomination, "SD"): EUR 1.000
(ii) Berechnungsbetrag: EUR 1.000
(iii) Handel mit Anteilen: Anwendbar

- | | | |
|-----|--|--|
| 7. | (i) Emissionstag: | 23. Januar 2008 |
| | (ii) Beginn der Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 8. | Fälligkeitstag: | 24. Januar 2011, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention (<i>Modified Following Geschäftstag Convention</i>) |
| 9. | Verzinsungsbasis: | Nicht anwendbar |
| 10. | Rückzahlungs-/Zahlungsbasis: | Endgültiger Rückzahlungsbetrag bezogen auf den Rohstoff (wie im Anhang beschrieben) |
| 11. | Veränderung der Verzinsung oder Rückzahlungs-/Zahlungsbasis: | Nicht anwendbar |
| 12. | Put/Call-Optionen: | Nicht anwendbar |
| 13. | (i) Status der Schuldverschreibungen: | Vorrangige Schuldverschreibungen |
| | (ii) Status der Garantie: | Vorrangige Garantie |
| 14. | Vertriebsmethode: | Nicht syndiziert |

BESTIMMUNGEN ÜBER (GEGEBENENFALLS) ZAHLBARE ZINSEN

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 15. | Bestimmungen über Festverzinsliche Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 16. | Bestimmungen über Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 17. | Bestimmungen über Nullkupon-Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 18. | Bestimmungen über Schuldverschreibungen mit Indexgebundener Verzinsung /sonstige Bestimmungen über Schuldverschreibungen mit an Variablen gebundener Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 19. | Bestimmungen für Doppelwährungs- | Nicht anwendbar |

schuldverschreibungen:

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 20. | Call Option: | Nicht anwendbar |
| 21. | Put Option: | Nicht anwendbar |
| 22. | Endgültiger Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung: | Endgültiger Rückzahlungsbetrag bezogen auf den Rohstoff (wie im Anhang beschrieben) |
| 23. | Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung: | |
| | Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag oder -beträge jeder Schuldverschreibung, zahlbar bei Rücknahme aus steuerlichen Gründen oder im Verzugsfall/bei Kündigungsgründen und/oder Methode zur Berechnung (falls erforderlich oder anders als in den Anleihebedingungen angegeben): | Hinsichtlich jeder Schuldverschreibung ein Betrag in der Festgesetzten Währung, der dem Marktwert der Schuldverschreibung (ungeachtet des Kreditrisikos der Emittentin) (von diesem Wert ist der dieser Schuldverschreibung zuzurechnende Teil der angemessenen Aufwendungen der Emittentin für die Abwicklung etwaiger damit verbundener Hedging-Vereinbarungen abzuziehen) an dem von der Berechnungsstelle nach eigenem und billigem Ermessen gewählten Tag entspricht (mit der Maßgabe, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag für die Rückzahlung der Schuldverschreibung festgesetzten Tag liegt). |

ALLGEMEINE AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|---|
| 24. | Form der Schuldverschreibungen: | Inhaberanteile. Rechte an einer vorläufigen Inhaber-Globalurkunde sind, unter den begrenzten Umständen, die in der Inhaber-Dauerglobalurkunde angegeben sind, mit Rechten an einer Inhaber-Dauerglobalurkunde austauschbar. |
| 25. | New Global Note: | Nicht anwendbar |
| 26. | Talons für künftige Kupons oder Empfangsbestätigungen, die den effektiven Schuldverschreibungen beigelegt werden (und Termine, an denen diese Talons fällig werden): | Nicht anwendbar |

- | | | |
|-----|---|---|
| 27. | Einzelheiten über teilweise bezahlte (<i>Partly Paid Notes</i>) Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung mit Angabe des Ausgabepreises und des Termins, an dem jede Zahlung zu leisten ist, sowie Folgen der (etwaigen) Nichtzahlung, darunter auch das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen und Verzugszinsen einzubehalten: | Nicht anwendbar |
| 28. | Einzelheiten über Raten-Schuldverschreibungen und Ratentermine: | Nicht anwendbar |
| 29. | Einzelheiten über verlängerbare Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 30. | Bestimmungen zur Zusammenlegung: | Die Bestimmungen in Bedingung 18 (<i>Further Issues of Notes</i>) auf Seite 106 des Basisprospekts finden Anwendung |
| 31. | Sonstige endgültige Bedingungen: | Siehe Anhang hierzu |

VERTRIEB

- | | | |
|-----|--|--|
| 32. | (i) Falls syndiziert, Name und Anschrift der Verwalter und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Datum der Übernahmevereinbarung: | Nicht anwendbar |
| | (iii) (ggf.) Stabilisierungsverwalter | Nicht anwendbar |
| 33. | Falls nicht syndiziert, Name und Anschrift des Platzeurs: | Lehman Brothers International (Europe)
25 Bank Street
London E14 5LE |
| 34. | Gesamtprovision und Konzession: | Nicht anwendbar |

35. Verkaufsbeschränkungen:

- | | |
|---|---|
| (i) Niederländische Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |
| (ii) Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen | <i>Republik Irland</i>
Der Platzeur hat sich verpflichtet, <ul style="list-style-type: none">(a) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen, es sei denn im Einklang mit den Bestimmungen des Irish Investment Intermediaries Act 1995 (in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere dessen Artikeln 9 und 23, im Einklang mit Verhaltenskodizes, die aufgrund von Artikel 37 dieses Gesetzes aufgestellt wurden, und im Einklang mit den Bestimmungen des Investor Compensation Act 1998;(b) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen, es sei denn im Einklang mit den Bestimmungen der Irish Central Bank Acts 1942 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) und im Einklang mit Verhaltenskodizes, die aufgrund von Artikel 117 Abs. (1) dieses Gesetzes aufgestellt wurden;(c) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen oder sonstige Handlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in Irland vorzunehmen, es sei denn im Einklang mit den Bestimmungen der Irish Prospectus (Directive 2003/71/EC) Regulations 2005 und Vorschriften, die aufgrund von Artikel 51 des Irish Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 durch die IFSRA aufgestellt wurden; und |

- (d) bei der Emission der Schuldverschreibungen nicht als Underwriter zu fungieren oder die Plazierung zu übernehmen oder sonstige Handlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in Irland vorzunehmen, es sei denn im Einklang mit den Irish Market Abuse (Directive 2003/6/EC) Regulations 2005 und Vorschriften, die aufgrund von Artikel 34 des Irish Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 durch die IFSRA aufgestellt wurden.

36. Nicht befreites Angebot

Das Angebot der Schuldverschreibungen kann vom Platzeur und der Vertriebsgesellschaft anders als gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in Deutschland ("Jurisdiktion des öffentlichen Angebots") während der Periode von 9 Uhr GMT am 17. Dezember 2007 bis 17 Uhr GMT am 18. Januar 2008 getätigt werden. Siehe ferner Punkt 10 des Teils B unten.

ANGEBOTSFRIST UND EMISSIONSUMFANG

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt in Deutschland am 17. Dezember 2007 um 9 Uhr GMT und endet am 18. Januar 2008 um 17 Uhr GMT oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der Platzeur nach freiem Ermessen festlegen kann, wenn er verbindliche Zusagen über den Erwerb von Schuldverschreibungen bis zu dem Wert, der dem Gesamtnennbetrag entspricht, erhält oder aufgrund aktuell vorherrschenden Marktbedingungen (die "**Angebotsfrist**").

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 begeben. Der endgültige Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin bis zum Emissionstag bestimmt. Die Emittentin wird den abschließend bestimmten Gesamtnennbetrag nach Maßgabe der Prospektrichtlinie veröffentlichen und die entsprechende Mitteilung bis zum Emissionstag bei der IFSRA einreichen. Die Mitteilung wird in Druckform am eingetragenen Geschäftssitz der Emittentin, des Platzeurs und der irischen Zahlstelle und auf der auf der Internetseite der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) (www.ise.ie) erhältlich sein. Ein Handel in den Schuldverschreibungen wird nicht vor dem Emissionstag beginnen.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeichnungsverfahrens sind bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich und unter Punkt 10 des Teils B dargelegt.

VERANTWORTUNG

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen und erklärt, dass sie zumutbare Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die genannten Informationen in dieser Wertpapierbeschreibung nach ihrem besten Wissen den Tatsachen entsprechen und keinerlei Angaben auslassen, welche sich auf ihre Bedeutung auswirken könnten.

Die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen in Bezug auf den Rohstoff sind öffentlich zugänglichen, von ICE Futures (wie im Anhang definiert) und Bloomberg veröffentlichten Informationen entnommen.

Die Emittentin bestätigt, dass die genannten Informationen zutreffend wiedergegeben wurden und dass nach ihrer Kenntnis und soweit sie dies den von ICE Futures und Bloomberg veröffentlichten Informationen entnehmen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, durch deren Auslassung die wiedergegebenen oder zusammengefassten Informationen unzutreffend oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die zutreffende Wiedergabe oder Zusammenfassung der genannten Informationen, sie übernimmt jedoch keine weitergehende oder sonstige (ausdrückliche oder stillschweigende) Verantwortung in Bezug auf die Informationen; und insbesondere hat die Emittentin diese Informationen nicht überprüft. Anleger können weitere derartige öffentlich zugängliche Informationen einholen, wenn sie dies für notwendig und zweckmäßig erachten.

GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHES ANGEBOT

Die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung wurden von der irischen Finanzaufsichtsbehörde (*Irish Financial Services Regulatory Authority*; "**IFSRA**") genehmigt, der zuständigen irischen Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie und der relevanten irischen Umsetzungsvorschriften; diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und die Zusammenfassung stellen zusammen den Prospekt (der "**Prospekt**") dar, der nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der relevanten irischen Umsetzungsvorschriften zur Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der Emission der Schuldverschreibungen veröffentlicht wurde. Darüber hinaus ist die IFSRA in ihrer Eigenschaft als zuständige irische Behörde im Sinne der Prospektrichtlinie aufgefordert worden, der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), bei welcher es sich um die in Deutschland zuständige Behörde für die Billigung eines öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen handelt, im Rahmen der Prospektrichtlinie eine Bescheinigung über die Billigung dahingehend auszustellen, dass die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, zusammen mit einem Exemplar des Prospekts und der deutschen Übersetzung der Zusammenfassung (die "**Passporting-Dokumente**").

Mit Ausnahme des Antrags auf Billigung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung durch die IFSRA und der Aufforderung der IFSRA, der BaFin, wie oben erläutert, die Passporting-Dokumente bereitzustellen, haben weder die Emittentin, die Garantin, noch der Platzeur in irgendeinem Land oder in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme von Deutschland) Handlungen vorgenommen oder werden Handlungen vornehmen, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder den Besitz bzw. den Vertrieb

von Angebotsunterlagen in Bezug auf ein öffentliches Angebot in irgendeinem Land oder irgendeiner Rechtsordnung ermöglichen, soweit dort für diesen Zweck solche Handlungen erforderlich sind. Jeder Anleger hat die im Abschnitt mit der Überschrift "Zeichnung und Verkauf" des Basisprospekts genannten Beschränkungen in Bezug auf jedes Land und jede Rechtsordnung zu beachten, in oder aus welchem/welcher der Anleger die Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder im Besitz der Wertpapierbeschreibung und/oder des Prospekts ist oder diese(n) vertreibt.

Unterschrieben im Namen der Emittentin:

Durch:

Bevollmächtigter

TEIL B

1. NOTIERUNG

- (i) Notierung: Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.
- Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt wird bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) beantragt.
- Es ist nicht sichergestellt, ob oder wann eine solche Notierung tatsächlich erfolgt.
- (ii) Zulassung zum Handel: Zulassung zum Handel der Schuldverschreibungen im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.
- Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel auf dem regulierten Markt wird bei der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) beantragt.
- Es ist nicht sichergestellt, ob oder wann eine solche Zulassung tatsächlich erfolgt.

2. RATING

Für die zu begebenden Schuldverschreibungen ist kein Rating erstellt worden.

3. ANSPRÜCHE NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT MITGEWIRKT HABEN

Soweit in dem Abschnitt mit der Überschrift "Zeichnung und Verkauf" ("*Subscription and Sale*") auf S. 203-211 des Basisprospekts und unter Teil B, Punkt 10 dieses Dokuments nichts anderes angegeben ist, bestehen nach Kenntnis der Emittentin in Bezug auf das Angebot keinerlei wesentliche Ansprüche seitens Personen, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen mitgewirkt haben.

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT; GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTAUSGABEN

Nicht anwendbar

5. RENDITE (nur festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Nicht anwendbar

6. HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

7. **PERFORMANCE DES INDEX / DER FORMEL / SONSTIGER VARIABLEN, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND VERBUNDENE RISIKEN UND SONSTIGE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (NUR INDEXBEZOGENE ODER AUF SONSTIGE VARIABLEN BEZOGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Siehe Anlage.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Emission Angaben zu den Schuldverschreibungen oder dem Rohstoff zur Verfügung zu stellen.

Nähere Angaben zur der Performance sowie der Volatilität des Rohstoffs sind bei Bloomberg unter dem Bloomberg Code "CO1 cmdty <GO>" erhältlich.

8. **ENTWICKLUNG VON WECHSELKURSEN UND DEREN AUSWIRKUNG AUF DEN WERT VON ANLAGEN (NUR DOPPELWÄHRUNGSSCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Nicht anwendbar

9. **SONSTIGE ANGABEN**

ISIN Code: XS0334494290

Common Code: 033449429

WKN: A0SN3X

New Global Note, die auf Eurosystem-kompatible Weise verwahrt werden kann: Nicht anwendbar

Andere(s) Clearingsystem(e) als Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Euroclear Bank S.A./N.V. und Valoren: 626669

Clearstream Banking Société

Anonyme sowie die jeweilige(n)

Kennnummer(n):

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen Bis zu USD 14.789.836,42441 (entspricht EUR 10.000.000)

wurde zu einem Wechselkurs von

USD 1 = EUR 0,67614

umgerechnet, und zwar mit

folgendem Ergebnis:

(Ggf.) Namen und Anschriften

weiterer Zahlstelle(n):

The Bank of New York

Filiale Frankfurt am Main

Niederuau 61 – 63

D-60325 Frankfurt am Main
Deutschland

10. **ANLEIHEBEDINGUNGEN**

Angebotspreis: Ausgabepreis (im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wurden Gebühren bezahlt)

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 17. Dezember 2007 um 9 Uhr GMT und endet am 18. Januar 2008 um 17 Uhr GMT oder zu dieser Zeit zu einem früheren Zeitpunkt, den der Platzeur nach freiem Ermessen festlegen kann, wenn er verbindliche Zusagen über den Erwerb von Schuldverschreibungen im Wert von EUR 10.000.000 erhält, oder aufgrund aktueller Marktbedingungen.

In Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen wird der Platzeur (wie unter Punkt 35 in Teil A definiert) eine Vertriebsgesellschaft beauftragen (die "**Vertriebsgesellschaft**"). Die Vertriebsgesellschaft erwirbt die Schuldverschreibungen von dem Platzeur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder zum Ausgabepreis. Erwirbt die Vertriebsgesellschaft die Schuldverschreibung zum Ausgabepreis, kann der Platzeur der Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr zahlen. Jeder Betrag, den die Vertriebsgesellschaft erhalten hat, kann zu den von der Vertriebsgesellschaft normalerweise verlangten Vermittlungskosten/-gebühren (*brokerage cost/fee*) hinzukommen. Jeder Käufer der Schuldverschreibungen erkennt an, dass eine solche Vertriebsgebühr von der Vertriebsgesellschaft einbehalten werden kann. Weiter hat die Vertriebsgesellschaft gegenüber der Emittentin, der Garantin und dem Platzeur (zusammenfassend als "**Lehman Brothers**")

bezeichnet) erklärt, dass sie einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 0,5 Prozent verlangen kann. Weitere Informationen sind bei der Vertriebsgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

Außer den obigen Angaben verfügt Lehman Brothers über keine Informationen über finanzielle Vereinbarungen zwischen der Vertriebsgesellschaft und ihren Kunden. Lehman Brothers übernimmt keinerlei Haftung für vertragliche Vereinbarungen zwischen der Vertriebsgesellschaft und deren Kunden.

Beschreibung der Möglichkeit, die gezeichnete Summe zu reduzieren und Art und Weise der Erstattung des von den Zeichnern gezahlten Überschussbetrags:

Nicht anwendbar

Details des Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung:

Mindestbetrag der Zeichnung pro Anleger: Eine (1) Schuldverschreibung.

Details des Verfahrens und der zeitlichen Begrenzung der Auszahlung und Lieferung der Schuldverschreibungen:

Nicht anwendbar

Art und Weise sowie Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse des Angebots:

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 begeben. Der endgültige Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin bis zum Emissionstag bestimmt. Die Emittentin wird den abschließend bestimmten Gesamtnennbetrag nach Maßgabe der Prospektrichtlinie veröffentlichen und die entsprechende Mitteilung bis zum Emissionstag bei der IFSRA einreichen. Die Mitteilung wird in Druckform am eingetragenen Geschäftssitz der Emittentin, des Platzeurs, der irischen Zahlstelle und auf der Internetseite der Irischen Wertpapierbörse (*Irish Stock Exchange*) (www.ise.ie) erhältlich sein.

Ablauf der Ausübung jeglichen Vorkaufsrechts, Übertragbarkeit von Bezugsrechten und Handhabung nicht ausgeübter

Nicht anwendbar

Bezugsrechte:

Kategorien potentieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden und ob für bestimmte Länder eine oder mehrere Tranchen reserviert sind:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland während der Angebotsfrist öffentlich angeboten.

Ablauf der Mitteilung des Zuteilungsbetrags gegenüber den Zeichnern und der Hinweis, ob der Handel vor der Bekanntmachung beginnt:

Die Vertriebsgesellschaft wird den Zeichnern den Zuteilungsbetrag bekannt geben.
Der Handel wird nicht vor der Mitteilung beginnen.

Betrag der Ausgaben und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer berechnet werden:

Nicht anwendbar

Name(n) und Adresse(n), der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot stattfindet, soweit dem Emittenten bekannt:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Anstalt des öffentlichen Rechts
Main Tower
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main
Germany
(die Vertriebsgesellschaft)

Anhang

1. Endgültiger Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung

Sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt worden sind, zahlt die Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Betrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung (der "**Endgültige Rückzahlungsbetrag**" (*Final Redemption Amount*, "**FRA**")), der von der Berechnungsstelle gemäß der jeweils anwendbaren nachstehenden Formel bestimmt wird:

Entweder (a): Falls, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, KEIN Auslösendes Ereignis eingetreten ist:

$$(i) \quad \text{wenn } \frac{COI_{final}}{COI_{initial}} \geq 100\%,$$

$$\text{dann } FRA = \text{Ausgabepreis} \times \left[100\% + \left(\frac{COI_{final}}{COI_{initial}} - 100\% \right) \right]$$

$$(ii) \quad \text{andernfalls } FRA = \text{Ausgabepreis} \times \left[100\% + \left(100\% - \frac{COI_{final}}{COI_{initial}} \right) \right]$$

Oder (b): Falls, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, ein Auslösendes Ereignis eingetreten ist:

$$FRA = \text{Ausgabepreis} \times \left(\frac{COI_{final}}{COI_{initial}} \right)$$

Dabei ist:

" COI_{final} " der Rohstoffreferenzpreis am Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt (vorbehaltlich einer Marktstörung und Außergewöhnlicher Ereignisse).

" $COI_{initial}$ " der Rohstoffreferenzpreis am Anfänglichen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt (vorbehaltlich einer Marktstörung und Außergewöhnlicher Ereignisse).

"**Auslösendes Ereignis**" ein Ereignis, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, bei dem der Rohstoffreferenzpreis an jedem Rohstoffhandelstag während des Beobachtungszeitraums unter der Kursschwelle liegt (vorbehaltlich einer Marktstörung und Außergewöhnlicher Ereignisse).

"**Kursschwelle**" 50% des $COI_{initial}$.

2. Definitionen

In dieser Wertpapierbeschreibung (einschließlich dieses Anhangs) haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"Brent" entspricht Brent blend crude oil, dessen Preis an der ICE Futures veröffentlicht wird.

"Berechnungsstelle" ist Lehman Brothers International (Europe), 25 Bank Street, London E14 5LE, Vereinigtes Königreich;

"Rohstoff" ist Brent.

"Rohstoffhandelstag" ist in Bezug auf den Rohstoffreferenzpreis ein Tag an dem die Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist (oder bei Eintritt einer Marktstörung und Außergewöhnlichen Ereignissen geöffnet gewesen wäre), selbst, wenn die Börse vor ihrem planmäßigen Geschäftsschluss schließt.

"Rohstoffreferenzpreis" ist an einem Rohstoffhandelstag der Abrechnungskurs pro Barrel Brent an der ICE Futures für den von diesem Tag aus betrachtet fälligen Futures-Kontrakts; angegeben in U.S. Dollar, wie von ICE Futures veröffentlicht und auf der Seite "CO1 Cmdty <GO>" von Bloomberg angezeigt, für den von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Liefertermin" ist der Nächste Fälligkeitsmonat.

"Börse" ist die ICE Futures.

"Nächster Fälligkeitsmonat" ist hinsichtlich eines Liefertermins der Monat des Ablaufs des ersten Futures-Kontrakts, der unmittelbar nach einem Beobachtungstag, bzw. dem Bewertungstag ausläuft (ohne Berücksichtigung von Futures-Kontrakten, die an dem betreffenden Tag fällig werden).

"Futures-Kontrakt" ist der Kontrakt über die künftige Lieferung der Kontraktgröße hinsichtlich des jeweiligen Liefertermins in Bezug auf Brent.

"ICE Futures" ist die Intercontinental Exchange oder deren von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger.

"Marktstörung und Außergewöhnliche Ereignisse" sind

- (i) Störungsfälle am Bewertungstag und Ersatzlösungen für den Störfall am Bewertungstag; und
- (ii) Störungsfälle am Beobachtungstag und Ersatzlösungen für den Störfall am Beobachtungstag.

"Beobachtungstag" ist ein Rohstoffhandelstag während des Beobachtungszeitraums, vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 4 unten.

"**Beobachtungszeitraum**" meint alle Rohstoffhandelstage während des Zeitraums vom Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) bis zum Endgültigen Bewertungstag (einschließlich).

"**Preisquelle**" ist die ICE Futures.

"**Festgelegter Kurs**" ist der Abrechnungskurs.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" ist der 18. Januar 2008 oder, wenn dieser Tag kein Rohstoffhandelstag ist, der nächste darauf folgenden Rohstoffhandelstag, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 3 unten.

"**Transaktionsdatum**" ist der [●].

"**Bewertungstag**" ist der 17. Januar 2011 oder, wenn dieser Tag kein Rohstoffhandelstag ist, der nächste darauf folgenden Rohstoffhandelstag, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Punkt 3 unten.

3. **Störungsfälle am Bewertungstag und Ersatzlösungen**

3.1 **Störungsfälle am Bewertungstag**

"**Störungsfall am Bewertungstag**" ist in Bezug auf den Rohstoff ein Ereignis, bei dem gemäß der einschlägigen Ersatzlösung für den Störungsfall am Beobachtungstag alternative Grundsätze zur Ermittlung des Rohstoffreferenzpreises oder eines Kurses einer Preisquelle zu Grunde zu legen wären, wenn das Ereignis an einem Tag eintreten oder vorliegen würde.

Bei den folgenden Ereignissen handelt es sich um Störungsfälle am Bewertungstag:

- (i) Eine "**Störung der Preisquelle**" liegt vor, wenn (A) die Preisquelle den Festgelegten Kurs (oder die zur Bestimmung des Festgelegten Kurses erforderlichen Informationen) für den Rohstoffreferenzpreis nicht veröffentlicht, oder (B) die Preisquelle vorübergehend oder dauerhaft ihren Betrieb einstellt oder nicht verfügbar ist;
- (ii) eine "**Störung des Handels**" liegt vor, wenn der Handel mit dem Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Börse, oder mit anderen Futures-Kontrakten, Optionskontrakten oder Waren an einer anderen Börse, wie von der Berechnungsstelle jeweils bestimmt, in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt ist. In diesem Sinne gilt
 - (a) eine Aussetzung des Handels mit dem Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem beliebigen Rohstoffhandelstag nur als wesentlich, wenn:
 - (1) der gesamte Handel mit dem Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff während des gesamten Rohstoffhandelstags ausgesetzt ist; oder

- (2) der gesamte Handel mit dem Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Rohstoffhandelstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem für diesen Futures-Kontrakt oder Rohstoff an dem betreffenden Rohstoffhandelstag planmäßig angesetzten Geschäftsschluss wieder aufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird;
- (b) eine Beschränkung des Handels mit dem Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem beliebigen Rohstoffhandelstag nur als wesentlich, wenn die betreffende Börse Grenzen festlegt, innerhalb derer der Preis des Futures-Kontrakts oder des Rohstoffes schwanken kann, und der Schlusskurs oder Abrechnungskurs des Futures-Kontrakts oder des Rohstoffs an dem betreffenden Tag am oberen oder unteren Ende des Spektrums liegt;
- (iii) ein "**Wegfall des Rohstoffreferenzpreises**" liegt vor, wenn (A) der Handel mit dem betreffenden Futures-Kontrakt an der betreffenden Börse dauerhaft eingestellt wird; (B) der Rohstoff oder der Handel mit dem Rohstoff wegfällt; oder (C) wenn der Rohstoffreferenzpreis wegfällt, dauerhaft eingestellt wird oder nicht mehr verfügbar ist; ungeachtet der Verfügbarkeit der betreffenden Preisquelle oder der Situation des Handels mit dem betreffenden Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff;
- (iv) eine "**Wesentliche Änderung der Berechnungsformel**" liegt vor, wenn seit dem Transaktionsdatum eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Rohstoffreferenzpreises erfolgt ist; und
- (v) eine "**Wesentliche Änderung des Inhalts**" liegt vor, wenn seit dem Transaktionsdatum (oder einem gegebenenfalls festgelegten anderen Datum) eine wesentliche Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit des Rohstoffs oder des betreffenden Futures-Kontrakts erfolgt ist.

3.2 Ersatzlösungen am Bewertungstag

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass hinsichtlich eines Rohstoffs und eines Tages, an dem für den betreffenden Rohstoff ein Preis zu ermitteln ist, ein Störfall eingetreten ist oder vorliegt (wobei der betreffende Rohstoff als "**Betroffener Rohstoff**" und der betreffende Tag als "**Störungstag**" bezeichnet wird), ermittelt die Berechnungsstelle den entsprechenden Preis gemäß der ersten Ersatzlösung für den Störfall am Bewertungstag (im Einklang mit deren Bedingungen), wie unten näher beschrieben.

Bei den folgenden handelt es sich um "**Ersatzlösungen für den Störfall**":

- (i) "**Aufschub**", was bedeutet, dass, lediglich im Rahmen der Anwendung dieser Ersatzlösung für den Störfall, als maßgeblicher Termin der nächste

Rohstoffhandelstag nach dem Tag gilt, an dem der Störfungsfall am Bewertungstag nicht mehr existiert, wobei in dem Fall, dass der maßgebliche Störfungsfall am Bewertungstag (ab einschließlich dem ersten Störfungstag) fünf aufeinanderfolgende Rohstoffhandelstage angedauert hat (bzw. wenn der Fälligkeitstag weniger als sieben Rohstoffhandelstage nach dem Tag des ersten Störfungstag ist, bei einer entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Rohstoffhandelstage ab einschließlich dem Störfungstag bis zu dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt), die nächste Ersatzlösung für den Störfungsfall unter (ii) zur Anwendung kommt; und

- (ii) "**Ermittlung durch die Berechnungsstelle**", was bedeutet, dass die Berechnungsstelle den betreffenden Preis (oder eine Methode zur Ermittlung des betreffenden Preises) bestimmt, wobei sie die letzte verfügbare Notierung für den Rohstoffreferenzpreis und andere Informationen berücksichtigt, die sie gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben für relevant hält.

3.3 Anwendbarkeit

Die Störfungsfälle am Bewertungstag und die Ersatzlösungen am Bewertungstag sind jeweils auf den Anfänglichen Bewertungstag und den Bewertungstag anzuwenden.

4. Störfungsfälle am Beobachtungstag und Ersatzlösungen

4.1 Störfungsfälle am Beobachtungstag

"**Störfungsfall am Beobachtungstag**" ist in Bezug auf einen Rohstoff ein Ereignis, bei dem gemäß der einschlägigen Ersatzlösung für den Störfungsfall am Beobachtungstag alternative Grundsätze zur Ermittlung des Rohstoffreferenzpreises oder eines Kurses einer Preisquelle zu Grunde zu legen wäre, wenn das Ereignis an einem maßgeblichen Tag eintreten oder vorliegen würde. Bei den folgenden Ereignissen handelt es sich um Störfungsfälle am Beobachtungstag:

- (i) Eine "**Störung der Preisquelle**" liegt vor, wenn (A) die Preisquelle den Festgelegten Kurs (oder die zur Bestimmung des Festgelegten Kurses für den erforderlichen Informationen) für den Rohstoffreferenzpreis nicht veröffentlicht, oder (B) die Preisquelle vorübergehend oder dauerhaft ihren Betrieb einstellt oder nicht verfügbar ist; und
- (ii) ein "**Wegfall des Rohstoffreferenzpreises**" liegt vor, wenn (A) der Handel mit dem betreffenden Futures-Kontrakt an der betreffenden Börse dauerhaft eingestellt wird; (B) der Rohstoff oder der Handel mit dem Rohstoff wegfällt; oder (C) wenn der Rohstoffreferenzpreis wegfällt, dauerhaft eingestellt wird oder nicht mehr verfügbar ist; ungeachtet der Verfügbarkeit der betreffenden Preisquelle oder der Situation des Handels mit dem betreffenden Futures-Kontrakt oder dem Rohstoff;

4.2 **Ersatzlösungen am Beobachtungstag**

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass hinsichtlich eines Rohstoffs ein Störfall eingetreten ist oder an dem betreffenden Tag vorliegt (wobei der betreffende Rohstoff als "**Betroffener Rohstoff**" und der betreffende Tag als "**Störungstag**" bezeichnet wird), ermittelt die Berechnungsstelle den entsprechenden Preis gemäß der ersten Ersatzlösung für den Störfall am Beobachtungstag (im Einklang mit deren Bedingungen), wie unten näher beschrieben.

Bei den folgenden handelt es sich um "**Ersatzlösungen für den Störfall am Beobachtungstag**":

- (i) "**Vorverlagerung**" was bedeutet, dass, lediglich im Rahmen der Anwendung dieser Ersatzlösung für den Störfall am Beobachtungstag, die Berechnungsstelle den jeweiligen Preis für den Rohstoff verwenden wird, der von der Preisquelle für den Rohstoffhandelstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem entsprechenden Tag liegt, wobei in dem Fall, dass der maßgebliche Störfall am Beobachtungstag (ab einschließlich dem ersten Gestörten Beobachtungstag) fünf aufeinanderfolgende Rohstoffhandelstage andauert hat, die nächste Ersatzlösung für den Störfall am Beobachtungstag zur Anwendung kommt;
- (ii) "**Ermittlung durch die Berechnungsstelle**", was bedeutet, dass die Berechnungsstelle den betreffenden Preis (oder eine Methode zur Ermittlung des betreffenden Preises) bestimmt, wobei sie die letzte verfügbare Notierung für den Rohstoffreferenzpreis und andere Informationen berücksichtigt, die sie gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben für relevant hält.

4.3 **Anwendbarkeit**

Für jeden Rohstoffhandelstag ab dem ersten Tag des Beobachtungszeitraum einschließlich, bis zum letzten Tag des Beobachtungszeitraums ausschließlich, sowie mit Ausnahme von jedem Bewertungstag, der in diesen Zeitraum fällt, kommen die Regelungen über die Störfälle am Beobachtungstag und die Ersatzlösungen zur Anwendung. Am letzten Tag des Beobachtungszeitraums kommen die Regelungen über die Störfälle am Bewertungstag und die Ersatzlösungen zur Anwendung.

5. **Rohstoffbedingte Vorzeitige Rückzahlungsereignisse**

Wenn hinsichtlich eines Rohstoffs, für den die Berechnungsstelle ermittelt, dass

- (i) die Preisquelle die Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises dauerhaft eingestellt hat;
- (ii) der Handel mit dem betreffenden Futures-Kontrakt an der betreffenden Börse dauerhaft eingestellt wurde; oder
- (iii) der Rohstoffreferenzpreis weggefallen ist, dauerhaft eingestellt wurde oder dauerhaft nicht mehr verfügbar ist; und

die Berechnungsstelle ermittelt, dass es keine geeignete alternative Preisquelle bzw. keinen geeigneten alternativen Rohstoffreferenzpreis gibt (ein "**Rohstoffbedingtes Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"), werden die Schuldverschreibungen zu einem Betrag vorzeitig zurückgekauft, der von der Berechnungsstelle als Rückzahlungsbetrag für die Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, abzüglich Abwicklungskosten ("**Rohstoffbezogener Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**") festgelegt wird. Im Sinne dieses Abschnitts sind "**Abwicklungskosten**" die (in der Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, festgelegten) Verkehrs- oder Stempelsteuern, Kosten vorzeitiger Rückzahlung oder Beendigung von Swapverträgen, Finanzierungsvereinbarungen oder Hedginggeschäften, die in Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen von oder im Namen der Berechnungsstelle oder Emittentin abgeschlossen wurden, wie von der Berechnungsstelle nach eigenem billigem Ermessen ermittelt, und falls diese Kosten von der Emittentin oder Berechnungsstelle zu tragen sind.

6. **Korrektur veröffentlichter Preise**

Im Rahmen der Ermittlung eines Rohstoffreferenzpreises gilt, dass, falls der an einem beliebigen Tag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Ermittlung eines bestimmten Preises verwendete oder zu verwendende Preis nachträglich korrigiert wird und die Korrektur von der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle innerhalb von 30 Kalendertagen (oder einem anderen Zeitrahmen, den die nach eigenem Ermessen handelnde Berechnungsstelle für angemessen hält, wobei sie für unterschiedliche Termine unterschiedliche Zeitrahmen für angemessen halten darf) nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, der korrigierte Preis der maßgebliche Preis ist; die Berechnungsstelle kann, soweit sie dies für erforderlich hält, Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, die sie nach eigenem billigem Ermessen festlegt, um einer solchen Korrektur Rechnung zu tragen.

7. **Festlegungen durch die Berechnungsstelle**

Die Berechnungsstelle handelt unabhängig und nicht als Vertreterin der Emittentin, der Garantin oder der Schuldverschreibungsinhaber. Alle Festlegungen, Berechnungen oder Bewertungen, die die Berechnungsstelle gemäß den Anleihebedingungen vornimmt, erfolgen nach eigenem billigem Ermessen, und die Berechnungsstelle ist allein verantwortlich für alle Festlegungen, Berechnungen und Bewertungen gemäß den Anleihebedingungen. Alle solche Festlegungen, Berechnungen oder Bewertungen, die die Berechnungsstelle vornimmt, sind abschließend und verbindlich für alle Schuldverschreibungsinhaber. Die Berechnungsstelle haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Ausgaben (insbesondere für Kosten, Gebühren und Ausgaben, die bei deren Bestreiten, Verteidigung oder Geltendmachung bezahlt wurden oder entstanden sind) aus oder in Zusammenhang mit ihrem Amt oder der Ausführung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Schuldverschreibungen mit Ausnahme bei der Verursachung durch vorsätzliches Unterlassen, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens der Berechnungsstelle oder ihrer Mitarbeiter oder Vertreter. Durch dieses Dokument wird der Berechnungsstelle nicht

der uneingeschränkte Handel mit den Schuldverschreibungen oder ein Abschluss damit zusammenhängender Transaktionen untersagt, wie Swap- oder Hedginggeschäfte mit der Emittentin, der Garantin (oder einem verbundenen Unternehmen) oder Schuldverschreibungsinhabern (oder einem verbundenen Unternehmen).

8. Mitteilung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, einer Marktstörung und von Außergewöhnlichen Ereignissen sowie anderen Ereignissen

8.1 *Mitteilung eines Störungsereignisses:* Die Berechnungsstelle wird so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin von dem Vorliegen oder Eintritt einer Marktstörung und eines Außergewöhnlichen Ereignisses bezüglich eines Tages unterrichten; bei verspäteter oder unterbliebener Benachrichtigung bleibt allerdings die Anwendbarkeit der geltenden Ersatzlösungen für den Störfall unberührt.

8.2 *Mitteilung eines Rohstoffbedingten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisse oder eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses:* Die Berechnungsstelle wird so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin von dem Vorliegen oder Eintritt eines Rohstoffbedingten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses oder eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses und dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag unterrichten; bei verspäteter oder unterbliebener Benachrichtigung bleibt allerdings die Anwendbarkeit der geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung unberührt.

8.3 *Mitteilung einer Veröffentlichten Preiskorrektur:* Wenn es zu einer Korrektur eines veröffentlichten Preises kommt, die Änderungen des für einen bestimmten Termin ermittelten Preises zur Folge hat, wird die Berechnungsstelle so bald wie zumutbar und praktisch möglich die Emittentin über den Eintritt des Ereignisses unterrichten und ihr genaue Angaben zu der Korrektur und der diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen mitteilen.

8.4 *Mitteilung an Schuldverschreibungsinhaber:* Anpassungen und Berechnungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte erfolgen durch die Berechnungsstelle, werden den Schuldverschreibungsinhabern gemäß Bedingung 15 (*Notices*) mitgeteilt und sind (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) für alle betroffenen Parteien verbindlich. Schuldverschreibungsinhaber sollten sich allerdings darüber im Klaren sein, dass es durchaus zu Verzögerungen zwischen dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse und dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Schuldverschreibungsinhaber kommen kann.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE VON LBHI

Lehman Brothers Holdings Inc.

745 Seventh Avenue
New York, New York 10019
USA

EINGETRAGENER SITZ VON LBTCBV

Lehman Brothers Treasury Co. B.V.

Atrium Strawinskylaan 3105
1077 ZX Amsterdam
Niederlande

PLATZEUR

Lehman Brothers International (Europe)

25 Bank Street
London E14 5LE
England

FISCAL AGENT UND HAUPTZAHLSTELLE

The Bank of New York, tätig durch ihre Zweigstelle in London (*London Branch*)

48th Floor
One Canda Square
London E14 5AL
England

IRISCHE ZAHLSTELLE

BNY Financial Services Plc

30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

IRISCHER LISTING AGENT

Arthur Cox Listing Services Limited

Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Republik Irland

JURISTISCHE BERATER

des Platzeurs hinsichtlich englischen Rechts

Clifford Chance LLP

10 Upper Bank Street

London E14 5JJ

England

des Platzeurs hinsichtlich deutschen Rechts

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft

Mainzer Landstrasse 46

60325 Frankfurt am Main

Deutschland